



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Referat Recht
Klaus-Peter Giesche
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2216252
Telefax: 0345 2214148
E-Mail: klauspeter.giesche@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 2, 9, 10 und 16
Haltestelle S-Bahnhof Neustadt

16. Februar 2022

Az.: II/61.6.1/01-2020

**Planfeststellungsverfahren für das Stadtbahnprogramm Halle Vorhaben 24
Endstelle Hbf**

hier: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) Antrag der Halleschen Verkehrs-AG vom 25.10.2021

Verfahrensleitende Verfügung

Für das wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung der Verfügung

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 14.11 in den Anwendungsbereich des UVPG. Unabhängig von der Entscheidung, ob das Vorhaben als Neubauvorhaben oder Änderungsvorhaben eingestuft wird, war der Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt, da § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i. S. d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass sowohl der Neubau als auch die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 2 unterliegen.

Für das vorliegende Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, besteht eine UVP-Pflicht.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung waren:

Es ergeben sich gegenüber dem heutigen Bestand keine schädlichen Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen. Beeinträchtigungen während der Bauzeit werden durch Ausschreibung immissionsarmer Geräte bzw. Bauverfahren minimiert.

Im Bereich befinden sich keine Bäume oder Sträucher, lediglich urban überprägte Rasenflächen (Scherrasen). Die neue Flächenbefestigung für die Fahrradabstellanlage (FRA 1, 199 m²) wird durch die Pflanzung von zwei Bäumen innerhalb dieser Fläche kompensiert. Die temporär erforderliche Fahrradabstellanlage (FRA 2) an der Hangfläche zwischen Freitreppe zum Riebeckplatz und den EÜ-Durchgängen wird nach Errichtung der FRA 1 rekultiviert und begrünt.

Innerhalb sowie im Umfeld des Vorhabensbereiches befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope. Von streng geschützten oder gefährdeten Arten ist am Riebeckplatz / Hauptbahnhof nicht auszugehen.

Durch das Vorhaben werden keine unbelasteten Böden beansprucht, da im wesentlichen versiegelte Flächen genutzt werden. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Beeinträchtigungen von Grund- und Trinkwasser sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Veränderung der Entwässerung. Weder werden durch das Vorhaben Luftgrenzwerte überschritten noch wird der Luftaustausch beeinträchtigt. Eine Veränderung von Klimafaktoren erfolgt nicht. Stadtbildprägende Elemente werden nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht direkt betroffen. Für die Fahrradabstellanlage (FRA 1) im denkmalschutzrelevanten Bereich des Hans-Dietrich-Genscher-Platz erfolgt zur Wahrung der Sichtachse auf das Baudenkmal Bahnhofsgebäude keine Überdachung der Fahrradabstellanlage.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. 1

Aus dem Vorhaben ergibt sich kein erhöhtes Störfallrisiko (nach § 8 UVPG i. V. m. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0345 221 6252 während der Dienststunden in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Internet unter: www.planfeststellungsverfahren.halle.de.

Stadt Halle (Saale)
Stadtentwicklung und Umwelt (Geschäftsbereich II)
Referat Planungs- und Umweltrecht
- Planfeststellungsbehörde -

Halle (Saale), 16. Februar 2022

Im Auftrag



Giesche

Anlage: Übersichtslageplan